

Vorbemerkung:

Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nichts anderes bestimmt. Im Übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen (vgl. § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GO NRW).

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach hat der Rat die Entscheidungsbefugnis für die Stellungnahmen und Anträge zu Planungen überörtlicher Behörden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen übertragen.

Gemäß Abschnitt I - § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach kann der Rat im Einzelfall von seinem Rückholrecht Gebrauch machen.

Die Entscheidung zu diesem Sachverhalt ist als dringliche Angelegenheit gemäß § 14 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach zu behandeln, da die Frist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB am 08.02.2022 endet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2022 unter Tagesordnungspunkt 6.1 einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zur Verlängerung der Fristen auf 5 Jahre unter der Voraussetzung zu erteilen, dass die Trassenführung der Ortsumgehung Flerzheim (L 163n) sichergestellt ist.

1. Befristung des gemeindlichen Einvernehmens auf 5 Jahre

Im Nachgang zu dieser Sitzung hat die Verwaltung in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis festgestellt, dass es bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mit der Bedingung, die Befristung entgegen des Antrages nur auf 5 Jahre zu verkürzen, einer belastbaren Begründung bedarf, die sich aus dem Planungsrecht ergeben muss. Dies ist aus dem geltenden Planungsrecht der Stadt Rheinbach nicht herzuleiten.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Auskiesung um ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, welches ortsgebunden ist und gegenüber dem sich nur gewichtige öffentliche Belange durchsetzen können. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt das Antragsgebiet als Abgrabungsgebiet mit der Zweckbestimmung „Auskiesung mit anschließender Rekultivierung“ dar. Es bestehen für diesen Bereich weder dem Vorhaben entgegenstehende noch konkurrierende Planungen noch lässt sich eine mögliche Beschleunigung der Rekultivierung aus dem Planungsrecht ableiten. Die vorliegenden gemeindlichen Planungsbelange berechtigten daher nicht zu einer, durch die Verkürzung der Abgrabungsfrist auf 5 Jahre, verweigerten Genehmigung des vorliegenden Antrages auf Fristverlängerung für 10 Jahre.

Aus dem Versagen des Einvernehmens können sich sowohl Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche ergeben, wenn es sich um einen enteignungsgleichen Eingriff handelt oder Schadensersatzansprüche aufgrund einer Amtspflichtverletzung. Der BGH hat eine Amtspflichtverletzung angenommen, wenn das nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde versagt wird, obwohl das Vorhaben nach §§ 33 – 35 BauGB zulässig ist.

Verweigert die Gemeinde ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu Unrecht, kann das gemeindliche Einvernehmen durch die Kommunalaufsicht ersetzt werden, unter der Voraussetzung, dass die Verweigerung rechtswidrig war. Dies bedarf der Prüfung durch die Kommunalaufsicht und hängt im Wesentlichen davon ab, ob die vorgetragenen gemeindestrukturellen Gesichtspunkte und anderweitigen Planungsabsichten als öffentliche Belange so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber dem privilegierten Außenbereichsvorhaben durchsetzen können oder nicht.

Aus den vorgenannten Gründen rät die Verwaltung dringend dazu, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum vorliegenden Antrag zur Fristverlängerung auf 10 Jahre zu erteilen.

2. Trassenverlauf der Ortsumgehung Flerzheim im Zuge der L 163

Hinsichtlich der seitens der Stadt Rheinbach favorisierten Trassenführungsvariante für die Ortsumgehung Flerzheim (L163n) nördlich von Flerzheim sind in Bezug auf die Genehmigung der Fristverlängerung noch keine Maßnahmen zu treffen. Dies ergibt sich auch aus dem Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 22.07.2011 zum Änderungsbescheid vom 21.07.2011. Der Sachverhalt konnte mittels anderer Aktenlage nachvollzogen werden, da die Akten zur Abgrabung durch die Firma Zimmermann durch die Flut im Juli 2021 stark beschädigt wurden und sich derzeit auf unbestimmte Zeit zur Rekonstruktion bei einer Fachfirma befinden.

Die Stadt Rheinbach wird im Anschreiben an den Rhein-Sieg-Kreis erläuternd auf die Beachtung der favorisierten Trassenführung hinweisen, auch um die nochmals die Dringlichkeit der Ortsumgehung zu unterstreichen. Dies steht jedoch nicht im unmittelbaren Zusammenhang zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.